

Bauten ein Register zu führen, in welchem die Nummer des Brand-Catasters und der Name des Besitzers genannt, sowie der Bau, dieser jedoch nur kurz, bezeichnet ist; nicht minder hat ein ähnliches Register die Steuereinnahme in Verbindung mit der Stadtklassenerpedition über die im Jahre erfolgten genehmigten Dismembrationen und eingetretenen Veränderungen in der Person des Besitzers zu führen, und es sind diese beiden Register Ende September jeden Jahres dem Vorsitzenden des Abschätzungsausschusses zu übergeben.

§ 30. Die Ertragsfähigkeit eines Grundstückes wird vom Stadtrathe ermittelt; die Liste über diese Ermittlungen wird dem Abschätzungsausschusse zur Feststellung der Abschätzung überwiesen.

§ 31. Es steht jedem Abgabepflichtigen frei, dem Stadtrathe anzuzeigen, auf wie hoch er den jährlichen Ertrag seines Grundbesitzes und sein sonstiges jährliches Einkommen veranschlagt. Diese Anzeige hat bis Ende September jeden Jahres für die Abschätzung behufs der Besteuerung für das folgende Jahr schriftlich zu geschehen. Der Stadtrath läßt jedoch vorher eine Aufforderung dazu im Amtsblatte ergehen. Jede Selbstdenkulation unterliegt der Prüfung durch den Abschätzungsausschuß. Prinzipale und Arbeitgeber sind verpflichtet, bis Ende September eines jeden Jahres dem Stadtrathe anzuzeigen, welches Einkommen die in ihrem Geschäfte verwendeten Personen seit Anfang des Jahres, bez. seit ihrem Eintritt in das Geschäft beziehen. War dieses Einkommen während des nur bezeichneten Zeitraums ein seiner Höhe nach verschiedenes, so ist der Durchschnittsbetrag anzugeben. Unrichtigkeiten in den Angaben, sowie das Unterlassen oder nicht pünktliche Einreichen der Anzeige werden an dem zur Anzeige Verpflichteten mit Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark geahndet.

§ 32. Der Abschätzungsausschuß ist verpflichtet, sich bei Schätzung des der Tab. B. unterworfenen Einkommens durch Einwohner aus verschiedenen Ständen und Gewerben zu verstärken. Es bleibt ihm überlassen, ob er sich in Abtheilungen scheiden will. Jede Abtheilung muß mindestens aus 12 Mitgliedern bestehen. Jede Abtheilung ist selbstständig und bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen ihrer Mitglieder beschlußfähig. Ein Rathsmitglied hat in jeder Abtheilung den Vorsitz zu führen.

§ 33. Wer ohne genügenden Grund (§ 47 der Rev. St.-O.) die Annahme der Mitgliedschaft an dem Einschätzungsausschusse verweigert, verfällt für das betreffende Steuerjahr in eine Abgabe zur Armenkasse in Höhe von 15 bis 300 Mark. Ueber die Gründe wird in Gemäßheit des § 47 der Revidirten Städteordnung entschieden. Die Höhe der Strafe bestimmt der Stadtrath.

§ 34. Die zum Abschätzungsausschusse gehörenden Personen werden zu pflichtgemäßer gewissenhafter Abschätzung, sowie vornehmlich auch zur Verschwiegenheit über die in den Sitzungen des Abschätzungsausschusses stattfindenden Verhandlungen mittels Handschlags verpflichtet und zwar von dem Vorsitzenden. Das Amt derselben ist ein Ehrenamt. Verletzt ein Mitglied die Pflicht der Verschwiegenheit, so ist es auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder des Ausschusses aus demselben

durch den Stadtrath auszustoßen. Unter Umständen kann die Ausstoßung öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 35. Solange über die Abschätzung eines Ausschußmitgliedes oder seiner Verwandten, oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie berathen und abgestimmt wird, hat sich dasselbe zu entfernen.

§ 36. Wer bei den Sitzungen des Ausschusses ohne genügende Entschuldigung fehlt, verfällt für jede versäumte Sitzung in eine Ordnungsstrafe von 1 Mark, welche der Armenkasse zufließt. Darüber, ob eine vorgebrachte Entschuldigung für genügend zu erachten, entscheidet der Ausschuß.

§ 37. Bei entstehender Meinungsverschiedenheit ist zur Abstimmung zu verschreiten und es hat im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende die entscheidende Stimme. Uebrigens steht den dem Abschätzungsausschusse angehörenden Rathsmitgliedern für den Fall, daß ihnen gegen die Ansicht der Mehrzahl erhebliche Bedenken begeben, das Recht der Provocation auf die Entscheidung des Rathes zu.

§ 38. Sollte es wünschenswerth sein, im Laufe der Abschätzung noch diese oder jene andere Persönlichkeit, von welcher man eine besonders genaue Kenntniß erwartet, zeitweilig zu den Berathungen herbeizuziehen, so ist dies dem Ausschusse zwar gestattet, es hat jedoch eine solche Person nur eine beratende Stimme, auch leiden auf dieselbe §§ 33 und 36 keine Anwendung.

§ 39. Der Abschätzungsausschuß ist berechtigt, den Abgabepflichtigen wegen großer Zahl von Kindern, Verpflichtung zu Unterhaltung armer Angehöriger, andauernder Krankheit oder besonderer Unglücksfälle in eine niedrigere Steuerklasse zu versetzen.

§ 40. Nach beendigter Haupt-Abschätzung setzt der Stadtrath unter Berücksichtigung des Resultates derselben und des Bedarfes die Abgabenbeiträge für die einzelnen Classen auf Grund der Normaltabellen A. und B., sowie die Zahlungstermine fest.

§ 41. Die Veröffentlichung der Abschätzung und der Abgabenbeiträge erfolgt durch eine im Amtsblatte zu erlassende Bekanntmachung, daß das Steuercataster und die Abgabentabelle zur Ansicht ausliegt und daß Jedermann in demselben von seiner Abschätzung Einsicht nehmen kann.

§ 42. Es werden überdies an die Abgabepflichtigen zwar Anlagezettel ausgesendet, welche die Classe, nach welcher der betreffende Abgabepflichtige abgeschätzt ist, die Haus-, resp. Cataster-Nummer, Namen und Stand, bez. die Firma des Abgabepflichtigen, die Summe der Abgaben und die Zeit der Zahlung und die gedruckte Unterschrift des Stadtraths enthalten, es ist aber von dem Empfange eines solchen Zettels die Pflicht des Abgabepflichtigen zur Zahlung unabhängig.

§ 43. Der Stadtrath beräumt mittels öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatte eine 14 Tage enthaltende Frist an, bis zu deren Ablauf Reclamationen anzubringen sind. Reclamationen, welche später eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung und es ist dieser Nachtheil in der zu erlassenden Bekanntmachung ausdrücklich anzudrohen.

§ 44. Für die im Nachtrage eingeschätzten Abgabepflichtigen gilt die Behändigung des Steuerzettels als Bekanntmachung ihrer Abschätzung. Es ist auf demselben die 14tägige Reclamationsfrist